

II-5807 der Beilagen zu den Stenographien im Protokoll
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 6. Mai 1992
GZ: 10.101/111-X/A/5a/92

2566 IAB

1992 -05- 07

zu 2599 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2599/J betreffend Landmaschinenimporte, welche die Abgeordneten Huber und Aumayr am 11. März 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wer hat Sie dazu veranlaßt, mittels Verordnung, BGBl. Nr. 404/1991, eine Vidierungspflicht speziell für Anhänger und Sattelanhänger gemäß Tarifnummer 8716-39 (mit Kippvorrichtung) zu verhängen?

Antwort:

Die Vidierung für Anhänger der Zolltarifnummer 8716 19 wurde eingeführt, um über einen Mechanismus zur Abwendung eines

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 2 -

wirtschaftlichen Schadens durch eine Marktstörung, verursacht durch niedrigpreisige Importe aus der CSFR, zu verfügen.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Firmen stellen in Österreich solche von der Vidierungspflicht betroffene Anhänger her?

Antwort:

Die österreichischen Hersteller der von der Vidierungspflicht betroffenen Anhänger sind die Firmen:

Brantner Hans & Sohn, Fahrzeugbau Ges.m.b.H., 2136 Laa/Thaya
Fuhrmann Fahrzeuge Ges.m.b.H., 2165 Drasenhofen
Steltzl R. & Söhne OHG, 2225 Zistersdorf

Die erwähnten drei industriellen Hersteller landwirtschaftlicher Anhänger decken etwa 90 % der österreichischen Inlandsproduktion.

Punkt 3 der Anfrage:

Wieviele Anhänger waren seit 1.8.1991 von der Vidierungspflicht betroffen?

Antwort:

Seit Einführung der Vidierung wurden Anträge auf Einfuhr von 152 Stück Anhänger gestellt.

Punkt 4 der Anfrage:

Wieviel davon waren Direktimporte für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf?

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Alle Antragsteller waren nach eigener Angabe Landwirte.

Punkt 5 der Anfrage:

Für welche Landmaschinenimporte haben Sie ein Antidumping-Verfahren in Aussicht gestellt?

Antwort:

Es liegen Anträge auf Einleitung von Antidumping-Verfahren betreffend Pflüge, Stallmiststreuer, Balkenmäher und Rotationsmäher sowie Kulturhackeggen gemäß § 17 des Antidumping-Gesetzes 1985, BGBl. Nr. 155/1987 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 663/1987 vor.

Punkt 6 der Anfrage:

Was ist die Begründung für eine solche Vorgangsweise?

Antwort:

Gemäß § 17 des zitierten Gesetzes hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ermittlungen auf Antrag im Interesse eines Wirtschaftszweiges einzuleiten, der sich durch ein Dumping für geschädigt oder bedroht hält oder dessen Errichtung erheblich verzögert wird.

Punkt 7 und 9 der Anfrage:

Wie verträgt sich dieser Wirtschaftsprotektionismus zu Lasten einer benachteiligten Berufsgruppe mit ihren Marktwirtschaftspredigten und Ihren Bekenntnissen zum Abbau von Handelshemmnsen?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Werden Sie von den angedrohten Antidumping-Verfahren gegen Landmaschinen Abstand nehmen?

Antwort:

Bei Antidumping-Maßnahmen handelt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Vollziehung der Bestimmungen des Antidumping-Gesetzes 1985.

Punkt 8 der Anfrage:

Werden Sie die Verordnung Nr. 404/1991, Vidierungspflicht für Anhänger mit Kippvorrichtung, zurücknehmen?

Antwort:

Solange die Voraussetzungen vorliegen, die zur Erlassung der Verordnung BGBl. Nr. 404/1991 geführt haben, besteht keine Veranlassung, die Verordnung aufzuheben.

